

**Ordnung**  
**für die Fachaufsicht über**  
**die gemeindepädagogische, religions- und schulpädagogische**  
**Arbeit sowie die Jugendarbeit und für die Aufgaben im**  
**Arbeitsbereich Kinder- und Jugendmusik im Kirchenbezirk**  
**(Bezirksfachaufsichtsordnung – BezFO)**

Vom 22. Januar 2019 (ABl. 2019 S. A 21)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung erlässt das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens folgende Ordnung:

**Inhaltsübersicht**<sup>\*</sup>

§ 1	Gliederung und Aufgaben der Fachaufsicht im Kirchenbezirk .....	1
§ 2	Zusammenarbeit in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend- Bildung .....	2
§ 3	Fachaufsicht über die gemeindepädagogische Arbeit .....	3
§ 4	Fachaufsicht über die religions- und schulpädagogische Arbeit .....	4
§ 5	Fachaufsicht über die Konfirmanden- und Jugendarbeit .....	5
§ 6	Fachliche Beratung für die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen .....	6
§ 7	Anstellung .....	7
§ 8	Rechtsstellung .....	8
§ 9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	8

**§ 1**

**Gliederung und Aufgaben der Fachaufsicht im Kirchenbezirk**

(1) Die Ordnung regelt die Fachaufsicht im Kirchenbezirk durch Fachberater in den Arbeitsfeldern der gemeindepädagogischen Arbeit, der religions- und schulpädagogischen Arbeit und der Jugendarbeit. Im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendmusik regelt sie die Aufgaben des Kinder- und Jugendkantors in enger Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusikdirektor. Die Fachaufsicht des Kirchenmusikdirektors über die kirchenmusikalische Arbeit bleibt unberührt.

(2) Die Fachaufsicht umfasst die Gewährleistung der fachlichen Qualität der Arbeit und die Förderung sowie fachliche Weiterentwicklung der Arbeitsfelder. Sie äußert sich in der Wahrnehmung, Prüfung und Beurteilung der Arbeit

---

<sup>\*</sup> nichtamtlich

### **3.6.3 Bezirksfachaufsichtsordnung**

---

sowie in der fachlichen Beratung, Reflexion und Begleitung der Personen und verantwortlichen Gremien im jeweiligen Arbeitsfeld.

(3) Sie vollzieht sich durch Anleitung und Hospitationen, Visitationen, Konvente und andere Fachgremien, Einzelberatung, Stellungnahmen und Voten.

(4) Der Fachaufsicht obliegen die Reflexion der aktuellen Entwicklungen in den Arbeitsfeldern und die konzeptionelle Einbindung unter Beachtung fachwissenschaftlicher Diskurse sowie der Erfordernisse des Ehrenamtes.

(5) Die Fachberater tragen Mitverantwortung für die Umsetzung landeskirchlicher Bestimmungen, von Beschlüssen des Kirchenbezirkes und aufsichtsbehördlichen Entscheidungen. Sie wirken in ihrem Arbeitsfeld bei Visitationen im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung mit. Sie gestalten regelmäßige Konvente der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines oder mehrerer Arbeitsfelder und initiieren Fortbildungsangebote. Die Fachberater erstatten regelmäßig und im Einzelfall auf Anforderung Berichte an das Landeskirchenamt.

(6) Die Kirchenvorstände und die Vorstände der Kirchengemeindebünde unterstützen die Fachaufsicht. Sie erteilen Auskünfte und stellen Unterlagen zur Verfügung, soweit dies zur Ausübung der Fachaufsicht erforderlich ist. Sie binden die Belange der Fachaufsicht in die Ausübung ihrer Dienstaufsicht ein.

(7) Die oberste Fachaufsicht führt das Landeskirchenamt.

## **§ 2**

### **Zusammenarbeit in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung**

(1) Die Fachberater, der Jugendpfarrer und der Kinder- und Jugendkantor des Kirchenbezirkes arbeiten in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung zusammen.

(2) Jeder Kirchenbezirk richtet eine Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung ein. Die Kirchenbezirke Dresden Mitte und Dresden Nord errichten eine gemeinsame Arbeitsstelle.

(3) Einer Arbeitsstelle sind die Arbeitsfelder Arbeit mit Kindern und Familien, Religionsunterricht und Schule, Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie Kinder- und Jugendmusik zuzuordnen. Der Kirchenbezirk kann der Arbeitsstelle weitere Arbeitsfelder angliedern.

(4) Die Leitung der Arbeitsstelle obliegt in der Regel dem Bezirkskatecheten. Sie wird vom Superintendenten oder der Superintendentin übertragen. In Kirchenbezirken mit einem Stadtjugendpfarramt (Chemnitz, Dresden, Leipzig,

Zwickau) leitet der Stadtjugendpfarrer die Arbeitsstelle. Die Dienstaufsicht verbleibt beim Anstellungsträger bzw. beim Dienstherrn.

### **§ 3**

#### **Fachaufsicht über die gemeindepädagogische Arbeit**

(1) Die Fachaufsicht über die gemeindepädagogische Arbeit erstreckt sich auf alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Pfarrer und Pfarrerinnen, die in diesem Arbeitsfeld tätig sind. Davon umfasst sind alle gemeindepädagogischen Arbeitsbereiche gemäß der Gemeindepädagogenordnung, soweit nachfolgend keine andere Regelung erfolgt.

(2) Die Fachaufsicht über die gemeindepädagogische Arbeit wird durch den Bezirkskatecheten oder die Bezirkskatechetin wahrgenommen.

(3) Insbesondere obliegen der Fachaufsicht über die gemeindepädagogische Arbeit folgende Aufgaben:

1. fachliche Beratung und Begleitung, Prüfung und Beurteilung der konzeptionellen Arbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen, der Kirchenvorstände und der Vorstände der Kirchengemeindebünde in gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern auf der Grundlage der Gemeindepädagogenordnung, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Familien,
2. Vernetzung der gemeindepädagogischen Arbeit im Kirchenbezirk, mit Schulen, Kindertagesstätten und anderen Bildungseinrichtungen,
3. regelmäßige Hospitation, Reflexion und Evaluation gemeindepädagogischer Angebote in Kirchengemeinden und Regionen,
4. Planung und Entwicklung fachspezifischer Fort- und Weiterbildungen,
5. Mitwirkung bei der Entwicklung von Struktur- und Stellenplanungen im Kirchenbezirk sowie bei der Stellenbeschreibung und Besetzung gemeindepädagogischer Stellen nach den hierfür maßgebenden Vorschriften sowie bei der regelmäßigen Überprüfung von Stellenbeschreibungen,
6. Anregungen zur Personalentwicklung,
7. Mitwirkung bei Prüfungen und bei der Vermittlung von Mentoraten für Studierende der gemeinde- und religionspädagogischen Ausbildungsstätten sowie für Vikare und Vikarinnen,

### 3.6.3 Bezirksfachaufsichtsordnung

---

8. Berücksichtigung und Anregung von Kooperationen mit der sozialpädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien durch Träger der Diakonie und der Kirchenbezirkssozialarbeit und
9. Förderung der Zusammenarbeit mit christlichen Verbänden und Vereinen und weiteren Trägern der Kinder- und Familienarbeit.

#### § 4

##### **Fachaufsicht über die religions- und schulpädagogische Arbeit**

- (1) Die Fachaufsicht über die religions- und schulpädagogische Arbeit erstreckt sich auf alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Pfarrer und Pfarrfrauen, die in diesem Arbeitsfeld tätig sind sowie auf staatliche Lehrkräfte im Evangelischen Religionsunterricht.
- (2) Die Fachaufsicht über die religions- und schulpädagogische Arbeit wird durch den Schulbeauftragten oder die Schulbeauftragte des Kirchenbezirkes wahrgenommen.
- (3) Insbesondere obliegen der Fachaufsicht über die religions- und schulpädagogische Arbeit folgende Aufgaben:
  1. Evaluation der Unterrichtsarbeit basierend auf den Lehrplänen aller Schularten unter Verwendung genehmigter Lehrbücher sowie Förderung von fächerverbindendem und fachübergreifendem Unterricht in Zusammenarbeit mit den staatlichen Fachberatern,
  2. regelmäßige Unterrichtsbesuche und Begutachtung der lehrplanbezogenen Arbeit der kirchlichen und staatlichen Lehrkräfte an kommunalen, evangelischen und anderen freien Schulen im Evangelischen Religionsunterricht,
  3. Beteiligung an Lehrplanrevisionen,
  4. Kontakte zu Schulleitungen und Förderung der Präsentation des Faches Evangelische Religion, insbesondere in Vorbereitungselternabenden der jeweiligen Schuleingangsphasen,
  5. Planung, Entwicklung und Koordination von Fort- und Weiterbildungen mit staatlichen und kirchlichen Einrichtungen, Koordination von Mentoren in der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften im Evangelischen Religionsunterricht,
  6. Mitwirkung bei der Ersten und Zweiten Staatsprüfung Lehramt Evangelische Religion, Prüfungen kirchlicher Lehrkräfte im Evangelischen Religionsunterricht sowie Fachvoten zu Vokationen,

7. Organisation und Koordination des Einsatzes von Pfarrern und Pfarrerinnen, von Vikaren und Vikarinnen sowie von gemeindepädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Evangelischen Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Schule und Bildung,
8. Mitwirkung bei der Entwicklung von Struktur- und Stellenplanungen im Kirchenbezirk sowie bei der Stellenbeschreibung und Besetzung gemeindepädagogischer Stellen und Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht nach den hierfür maßgebenden Vorschriften für den Bereich des Evangelischen Religionsunterrichts und
9. Förderung schulbezogener Arbeit, Vernetzung von Schulen und Kirchgemeinden, Zusammenarbeit mit der Schulstiftung, Beteiligung in örtlichen und regionalen Gremien des Bildungsbereiches.

### **§ 5**

#### **Fachaufsicht über die Konfirmanden- und Jugendarbeit**

(1) Für die Jugendarbeit tragen der Jugendpfarrer oder die Jugendpfarrerin und der Bezirksjugendwart oder die Bezirksjugendwartin nach den Bestimmungen der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens jeweils besondere Verantwortung. Der Jugendpfarrer oder die Jugendpfarrerin übt die Fachaufsicht über die Konfirmandenarbeit aus. Die Rechte des Superintendenten nach der Konfirmationsordnung bleiben unberührt. Der Jugendpfarrer oder die Jugendpfarrerin nimmt pastorale Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wahr. Dazu gehören Gottesdienste und die Sakramentsverwaltung. Die Fachaufsicht über die Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit sowie die weiteren der Jugendarbeit auf Kirchenbezirksebene zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird durch den Bezirksjugendwart oder die Bezirksjugendwartin wahrgenommen. Ihm oder ihr obliegt auch die Geschäftsführung im Bereich der ephoralen Jugendarbeit.

(2) Insbesondere obliegen der Fachaufsicht über die Jugendarbeit folgende Aufgaben:

1. Verantwortung für die Einhaltung und Förderung der Prinzipien der Jugend- und Jugendverbandsarbeit unter besonderer Beachtung der Erfordernisse des Ehrenamtes,
2. Mitwirkung bei der Entwicklung von Struktur- und Stellenplänen im Kirchenbezirk sowie bei der Stellenbeschreibung und Besetzung gemeinde-

### **3.6.3 Bezirksfachaufsichtsordnung**

---

pädagogischer Stellen nach den hierfür maßgebenden Vorschriften für den Bereich der Jugendarbeit, Anregungen zur Personalentwicklung,

3. Planung und Entwicklung von fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen sowie Mitwirkung bei Prüfungen,
4. Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. Dienste in den Jungen Gemeinden und Jugendgruppen des Kirchenbezirkes, Mitwirkung in den verschiedenen Mitarbeiterkreisen der Jugendarbeit und Vertretung der Evangelischen Jugend in Gremien (Kreisjugendringe und Jugendhilfeausschüsse) im Falle der Beauftragung,
6. Förderung der Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden der Evangelischen Jugend,
7. Verantwortung für und Mitwirkung bei ephoralen Großveranstaltungen und
8. Kontakt zu Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie Förderung von schulbezogener Arbeit.

(3) Der Bezirksjugendwart oder die Bezirksjugendwartin und der Jugendpfarrer oder die Jugendpfarrerin stimmen ihre konkrete Aufgabenwahrnehmung und Funktion insbesondere in den verschiedenen Gruppen und Gremien nach Maßgabe der ephoralen Notwendigkeiten ab und beziehen weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendarbeit auf Kirchenbezirksebene ein.

## **§ 6**

### **Fachliche Beratung für die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

(1) Der Kinder- und Jugendkantor oder die Kinder- und Jugendkantorin vernetzt die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Fachbereichen der Arbeitsstelle und berät die Fachberater, den Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin, den Kirchenbezirk, die Kirchgemeinden und die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Kirchenbezirk zu Themen der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Er oder sie trägt die spezifischen alters- und genreübergreifenden Aspekte kirchenmusikalischer Arbeit in die Fachaufsicht, Personalberatung und Personalplanung sowie in die gesamtkirchliche konzeptionelle Entwicklung ein.

(2) Dem Kinder- und Jugendkantor oder der Kinder- und Jugendkantorin obliegen insbesondere folgende Aufgaben, bei denen inhaltlich wechselnde Schwerpunkte gesetzt werden können:

1. Impulse geben für die musikalische und musikpädagogische Arbeit mit Kindern in Kinderchören, in Kindertagesstätten, in Schulen und in der Gemeindegemeinschaft, besonders der Christenlehre und Kinderkirche mit besonderem Gewicht auf zeitgemäßer und altersgerechter Liedauswahl und Liedvermittlung,
  2. Impulse geben für die musikalische Arbeit mit Jugendlichen in Jugendgruppen und Bands, in Jugendchören, Musical- und Konfirmandenarbeit unter besonderer Beachtung stilistischer Breite einschließlich der Populärmusik,
  3. beispielgebende Projekte und Veranstaltungen initiieren, ausformen und durchführen und
  4. fachspezifische Fortbildungen für Konvente sowie haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kirchengemeinden planen und entwickeln im Zusammenwirken mit dem Kirchenmusikdirektor oder der Kirchenmusikdirektorin, der Arbeitsstelle Kirchenmusik und weiteren landeskirchlichen Verantwortlichen.
- (3) Die Fachaufsicht über die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übt der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin nach den geltenden Bestimmungen aus.

### **§ 7**

#### **Anstellung**

- (1) Der Bezirkskatechet oder die Bezirkskatechetin wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes und nach Anhörung des gemeindepädagogischen Konvents vom Kirchenbezirksvorstand gewählt, vom Landeskirchenamt berufen und als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Kirchenbezirkes angestellt.
- (2) Für den Schulbeauftragten oder die Schulbeauftragte gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Bezirksjugendwart oder die Bezirksjugendwartin wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes und nach Anhörung der Gremien der Jugendarbeit des Kirchenbezirkes entsprechend der Ordnung der Evangelischen Jugend vom Kirchenbezirksvorstand gewählt, vom Landeskirchenamt berufen und als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Kirchenbezirkes angestellt.
- (4) Der Kinder- und Jugendkantor oder die Kinder- und Jugendkantorin wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes vom Kirchenvorstand oder vom Vor-

### **3.6.3 Bezirksfachaufsichtsordnung**

---

stand des Kirchgemeindebundes als Anstellungsträger gewählt. Der Kirchenbezirksvorstand ist zuvor zu hören.

(5) Die Fachberater, der Jugendpfarrer oder die Jugendpfarrerin und der Kinder- und Jugendkantor oder die Kinder- und Jugendkantorin werden in einem Gottesdienst durch den Superintendenten oder die Superintendentin in ihren Dienst eingeführt. Das Landeskirchenamt ist an der Einführung zu beteiligen.

#### **§ 8**

##### **Rechtsstellung**

(1) Die Dienstaufsicht über die Fachberater übt der Kirchenbezirksvorstand aus; die unmittelbare Dienstaufsicht obliegt dem Superintendenten oder der Superintendentin. Das gilt für den Kinder- und Jugendkantor oder die Kinder- und Jugendkantorin hinsichtlich der Aufgaben nach dieser Ordnung; die Dienstaufsicht des Anstellungsträgers bleibt unberührt.

(2) Die Fachberater, der Jugendpfarrer oder die Jugendpfarrerin und der Kinder- und Jugendkantor oder die Kinder- und Jugendkantorin arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit dem Superintendenten oder der Superintendentin, dem Kirchenmusikdirektor oder der Kirchenmusikdirektorin, dem Kirchenbezirksvorstand und der Kirchenbezirkssynode zusammen und nehmen an den vom Landeskirchenamt einberufenen Dienstberatungen teil.

(3) Die Fachberater, der Jugendpfarrer oder die Jugendpfarrerin und der Kinder- und Jugendkantor oder die Kinder- und Jugendkantorin haben das Recht und die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung. Für die Inanspruchnahme von Supervision gilt die landeskirchliche Supervisionsrichtlinie.

#### **§ 9**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Dienst der Bezirkskatecheten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – (Bezirkskatechetenordnung) vom 10. April 2007 (ABl. S. A 74) außer Kraft.